Lambert
www.daniel-lambert.de

Praktikerkurs Jahresabschluss

Grundsätzliches zum **Jahresabschluss**
und **aktuelle Änderungen** für Buchhaltung und Bilanzierung

– mit **66 Beispielen**

Inhaltsverzeichnis

Teil I Vorbereitung Jahresabschluss.....8
1 Checklisten Jahresabschluss.....8
1.1 Vorbereitende Tätigkeiten.....8
1.2 Anlagevermögen.....18
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände / Wirtschaftsgüter.....18
1.2.2 Sachanlagen.....18
1.2.3 Finanzanlagen.....21
1.3 Umlaufvermögen.....23
1.3.1 Vorräte.....23
1.3.2 Forderungen 24
1.4 Rechnungsabgrenzungsposten.....25
1.5 Latente Steuern 27
1.6 Eigenkapital.....29
1.7 Fremdkapital.....31
1.7.1 Rückstellungen.....31
1.7.2 Verbindlichkeiten.....36
2 Verrechnungskonten.....41
2.1 Gründe.....41
2.2 Arten 41
2.2.1 Verrechnung in laufender Buchhaltung 42
2.2.2 Verrechnungskonten bei Gesellschaften.....45

3 Verprobungen.....46
3.1 Materialaufwand.....46
3.2 Abschreibungen.....48
3.3 Umsatzsteuer.....50
3.4 Vorsteuer.....53
4 Abstimmungen.....55
4.1 Abstimmungen Buchhaltungskonten.....55
4.2 Abstimmungen Aktiva 57
4.3 Abstimmungen Passiva.....58
4.4 Abstimmungen zwischen Kreditoren und Debitoren.....63
4.5 Abstimmungen Umsatzsteuer 71
5 Weitere Jahresabschlussvorbereitungen.....76
5.1 Inventurvorbereitung.....76
5.1.1 Inventar.....76
5.1.2 Inventurverfahren.....77
5.1.3 Inventurvorbereitung und -durchführung.....78
5.1.4 Bewertungsverfahren.....80
5.2 Geschenke 83
5.3 Forderungen.....87
5.3.1 Einteilung und Abschreibungsarten.....87
5.3.2 OPOS-Listen und Saldenbestätigungen.....88
5.4 Spendenvorbereitung.....95
5.4.1 Spendenabzug bei der Einkommensteuer.....95
5.4.1.1 Abzug dem Grunde nach.....96

5.4.1.2 Abzug der Höhe nach 97
5.4.1.3 Vertrauensschutz, Haftung 98
5.4.2 Spendenabzug bei Körperschaftsteuer 98
5.4.3 Spendenabzug bei Gewerbesteuer 99

Teil II Der Jahresabschluss 100

6 Bilanz 100

6.1 Grundsätzliches 100
6.1.1 Komponenten des Jahresabschlusses: 100
6.1.2 Größenabhängige Erleichterungen bei der Offenlegung 101
6.1.3 Schritte 101
6.2 Abschlusserstellung 102
6.2.1 Arten von Buchungen 102
6.2.2 Wichtige Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung 103
6.2.2.1 Auflistung GoB 103
6.2.2.2 Wertaufhellung und Wertbegründung 104
6.2.3 Grundsätze 105
6.2.3.1 Vorgehensweise Bilanzierung 105
6.2.3.2 Erstbewertung 108
6.2.3.3 Folgebewertung 110
6.2.3.3.1 Abschreibungen 111
6.2.3.3.1.1 Planmäßige Abschreibungen 111
6.2.3.3.1.2 Außerplanmäßige Abschreibungen 111
6.2.3.3.2 Zuschreibungen 113
6.3 Anlagevermögen 114

6.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände....114
6.3.2 Sachanlagevermögen....115
6.3.3 Finanzanlagevermögen....122
6.4 Umlaufvermögen 124
6.4.1 Vorräte....124
6.4.2 Forderungen....125
6.4.3 Wertpapiere....127
6.5 Rechnungsabgrenzungsposten 128
6.5.1 Transitorische Rechnungsabgrenzungsposten 128
6.5.2 Antizipative Rechnungsabgrenzung....130
6.5.3 Disagio....132
6.6 Latente Steuern 135
6.6.1 Arten von Differenzen....135
6.6.2 Arten latenter Steuern 135
6.6.2.1 Aktive latente Steuern 136
6.6.2.2 Passive latente Steuern 136
6.7 Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung....139
6.8 Eigenkapital 141
6.8.1 Eigenkapital bei Einzelunternehmen....141
6.8.2 Eigenkapital bei Personengesellschaften 143
6.8.3 Eigenkapital bei Aktiengesellschaften....144
6.9 Fremdkapital 145
6.9.1 Rückstellungen 146
6.9.1.1 Verlustantizipation....146
6.9.1.2 Ansammlungsrückstellungen....150

6.9.1.3 Pensionsrückstellungen....152
6.9.1.4 Drohverlustrückstellungen....154
6.9.2 Verbindlichkeiten....155

7 E-Bilanz....156
7.1 Digitalisierung des Rechnungswesens....156
7.2 Prüfungsfelder der Finanzverwaltung....157

8 Gewinn- und Verlustrechnung....158
8.1 Erträge (u.A. Realisationsprinzip)....158
8.2 Aufwendungen (u.A. Imparitätsprinzip)....160

9 Unterschiede Handels- und Steuerbilanz....161
9.1 Verpflichtung zur Aufstellung einer Steuerbilanz? Korrekturrechnung....161
9.2 Maßgeblichkeit....162

10 Schritte beim Jahresabschluss....163
10.1 Erstellung....163
10.2 Veröffentlichung....164
10.3 Prüfung....165

Teil III Aktuelle Entwicklungen....166

11 Viertes Corona-Steuerhilfegesetz....166
11.1 Homeoffice-Pauschale bis Ende 2022 verlängert....167
11.2 Reinvestitionsrücklage: Verlängerung der Reinvestitionsfristen....168
11.3 Abschaffung bilanzsteuerliche Abzinsung....169
11.4 Degressive AfA: Verlängerung der Inanspruchnahme bis Ende 2022....170
11.5 Investitionsabzugsbetrag: Fristverlängerungen....173

11.6 Ausweitung steuerlicher Verlustrücktrag auf 2022 und 2023 174
11.7 Verlängerung Steuererklärungsfristen bis Besteuerungszeitraum 2022 176

12 Steuerentlastungsgesetz 2022 178

12.1 Anhebung Entfernungspauschale 178
12.2 Energiepreispauschale 179
12.2.1 Wer ist berechtigt? 179
12.2.2 Arten der Erstattung 179
12.3 Anhebung Arbeitnehmerpauschbetrag 181
12.4 Erhöhung Grundfreibetrag 182
12.5 Einmaliger Kinderbonus 182
12.5.1 Wann ist ein Kind ein Kind? 182
12.5.2 Details zur Zahlung 183

Teil I Vorbereitung Jahresabschluss

1 Checklisten Jahresabschluss

1.1 Vorbereitende Tätigkeiten

Bereich	was ist zu beachten?	Kodifizierung in
Allgemeine Vorarbeiten		
Liegen alle Ein- und Ausgangsrechnungen des Geschäftsjahres vor?		
Gab es im Anlagevermögen Zugänge?		
Wurden Verträge im Unternehmen geändert bzw. neu geschlossen?		
Gibt es Betriebsprüfungsberichte? Wurde an die Prüferbi-		

Bereich	was ist zu beachten?	Kodifizierung in
lanz angepasst?		
Gab es im laufenden Geschäftsjahr Abgänge im Anlagevermögen?		
Wurde das Buchhaltungsprogramm im laufenden Geschäftsjahr gewechselt?	Es können beim Wechsel Fehler auftreten, die beachtet werden müssen	
Gab es Einarbeitung der Mitarbeiter ins das neue Programm?	Buchführungsfehler und Übernahmefehler wären unwahrscheinlicher hierdurch	
Wurde das Anlagevermögen richtig vom Umlaufvermögen unterschieden?	Zweckbestimmung entscheidend, nicht die Dauer der Zurverfügungstellung	§ 247 II HGB
Wurden Anschaffungsnebenkosten richtig erkannt und aktiviert?		§ 253 I 1 HGB, § 6 I Nr. 1 S. 1 EStG, § 255 I HGB
Wurden bei den Anschaffungskosten ausschließlich Einzelkosten berücksichtigt?	Gemeinkosten dürfen nicht mit aktiviert werden, sondern sind stattdessen Aufwand der jeweiligen Periode	§ 255 I HGB
Wurde korrekt zwischen	AK/HK sind zu aktivieren, Erhaltungs-	

Bereich	was ist zu beachten?	Kodifizierung in
AK/HK, Erhaltungsaufwand unterschieden?	aufwand hingegen als Aufwand der Periode zu erfassen	
Wurde auf Periodisierung geachtet, d.h. wurde auf die Existenz von Rechnungsabgrenzungsposten geachtet?		§ 250 I, II HGB
Wurden Saldenvorträge aus Vorjahr richtig ins aktuelle Geschäftsjahr übernommen?		
Ist Kreditorenliste mit dem Sachkonto „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" abgestimmt? Sind alle Differenzen beseitigt?		
Gibt es eine Debitorenliste?		
Ist Debitorenliste mit dem Sachkonto „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" abgestimmt?		
Sind mögliche Differenzen in		

Bewertung

Erstbewertung zu AK/HK, § 253 I 1 HGB, Folgebewertung nach § 253 III HGB.

6.3.2 Sachanlagevermögen

Ansatz

Nach § 246 I 1 HGB (Vollständigkeitsgebot) müssen Sachanlagen handels- und steuerrechtlich aktiviert werden und zwar im Anlagevermögen (§ 247 II HGB), wenn und weil dauernd dem Geschäftsbetrieb dienend.

Ausweis

§ 266 II A II HGB. Es gibt vier Möglichkeiten:

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten ...
- technische Anlagen und Maschinen
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Bewertung

Erstbewertung zu AK/HK, § 253 I 1 HGB, Folgebewertung nach § 253 III HGB.

Beispiel 33 zu Ansatz, Ausweis und Bewertung im Sachanlagevermögen:

Die X-AG aus Berlin vereinbart am 5.1.2022 den Kauf einer Maschine für einen Preis von 520.000 € (netto). Hierzu kommen Frachtkosten in Höhe von 10.000 € (netto). Die Maschine wird am 5.2.2022 geliefert. Vereinbart ist, dass sie durch den Verkäufer bei der X-AG montiert wird, die Montage beginnt am 7.3.2022 und endet am 6.4.2022. Die Maschine hat eine betriebliche Nutzungsdauer von fünf Jahren. Am 30.12.2023 schlägt ein Blitz in die Lagerhalle ein und führt zu einem irreversiblen Schaden bei der Maschine in Höhe von 10 % des Restbuchwerts. Von diesem Schaden an der Maschine erfährt die X-AG erst am 2.1.2024, da in den Tagen vorher der zuständige Techniker nicht im Betrieb anwesend war.

Der Grenzsteuersatz der X-AG liege bei 32 %. Die X-AG möchte sich handelsrechtlich möglichst reichen und steuerrechtlich möglichst arm. Die X-AG erstellt keine Steuerbilanz. Bei der Handelsbilanz ist so zu verfahren, dass sie in möglichst großer Übereinstimmung auch mit dem Steuerrecht erstellt wird.

Aufgabenstellung:

Nimm Stellung zu Ansatz, Ausweis und Bewertung der Maschine am 31.12.2022 und am 31.12.2023.

Wir wollen an diesem großen Beispiel die planmäßigen als auch die außerplanmäßigen Abschreibungen durchgehen und insb. de Frage nach der Dauerhaftigkeit der Wertminderung beleuchten.

Man rechnet

Text	Paragraph / Richtlinie / Hinweis / Textziffer / Spielregeln der Prüfung	Text	Rechnung / Betrag
Ansatz			
	§ 246 I 1 HGB	Vollständigkeitsgebot. Ansonsten prüfen für Vermögensgegenstand: (1) selbstständig verwertbar, (2) selbstständig bewertbar, (3) einen konkreten Nutzen stiftend	
	§ 247 II HGB	Zugehörigkeit zum Anlagevermögen	
Ausweis			
	§ 266 II A II 2 HGB	Technische Anlagen und Maschinen	
Bewertung			
- Erstbewertung			
	§ 253 I 1 HGB	Höchstwertprinzip, handelsrechtliche Erstbewertung zu Anschaffungskosten	
	§ 6 I Nr. 1 S. 1 EStG	auch steuerrechtlich Erstbewertung zu An-	

		schaffungskosten	
	§ 255 I HGB	Inhalt der Anschaffungskosten	520.000 € + 10.000 € = 530.000 €
- Folgebewertung			
31.12.22			
	§ 253 III 1, 2 HGB	planmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen	
	§ 6 I Nr. 1 S. 1 EStG	auch steuerrechtliche AfA nötig, da abnutzbares Anlagevermögen	
	§ 7 I 4 EStG	monatsgenaue Abschreibung, konkret AfA	
	R 7.4 I 3 EStR	AfA-Beginn im April, da Montage durch Lieferanten	AfA =(530.000/5) ·(9/12) = 79.500 €
	wenn möglichst Einheitsbilanz erstellt werden soll:	auch im Handelsrecht planmäßige Abschreibung in Höhe von ...	79.500,00 €
31.12.23			

	§ 252 I Nr. 4 HGB	Wertminderung vom 30.12.23 ist werterhellende Information und muss im alten Jahresabschluss 2023 berücksichtigt werden	
	§ 253 III 5 HGB	gemildertes Niederstwertprinzip, nach Handelsrecht dauernde Wertminderung liegt vor, also Pflicht der außerplanmäßigen Abschreibung	344.500 € - 310.050 € = 34.450 €
	§ 6 I Nr. 1 S. 2 EStG	nur bei einer „dauernden" Wertminderung darf (!) eine Teilwertabschreibung gebildet werden. Ob die Wertminderung „dauernd" ist, entscheidet das BMF-Schreiben vom 2.9.2016	
	BMF-Schreiben vom 2.9.2016, Tz. 8	Wenn der niedrigere Wert (hier 0,9·344.500 = 310.050 € für mindestens die Hälfte der Restnutzungsdauer unterhalb des „planmäßigen Restbuchwerts" liegt, so wäre die Wertminderung dauernd. Sie liegt aber noch nicht einmal im Jahre 2024 drunter. Der planmäßige Restbuchwert liegt in 2024 nämlich bei 344.500 - 106.000 = 238.500 € > 310.050 €	
	BMF-Schreiben vom 2.9.2016 zur Teilwertabschreibung, Tz. 8	Verbot der Teilwertabschreibung für 2023	Teilwertabschreibung 2023: 0 €

Überleitungsrechnung			
	§ 60 II EStDV	steuerliche Überleitungsrechnung	
		Hinzurechnung um 34.450 €, weil der handelsrechtliche Jahresüberschuss in diesem Umfang geringer ist als der steuerrechtliche, denn dieser Betrag wird handelsrechtlich außerplanmäßig abgeschrieben, steuerrrechtlich aber nicht, weil eine Teilwertabschreibung in eben dieser Höhe nicht zulässig ist	34.450,00 €
Latente Steuern			
	§ 274 I HGB	Differenz temporär? Ja.	
	§ 274 I 2 HGB	aktive latente Steuer	
	Spielregel des Klausurenstellers	man soll sich handelsrechtlich möglichst reich rechnen. Also wird das Wahlrecht zur Aktivierung einer aktiven latenten Steuer ausgenutzt	0,32·34.450 = 11.024 €

Handelsrechtlicher Abschreibungsplan

Jahr	planmäßige Abschreibung	außerplanmäßige Abschreibung	vorläufiger Restbuchwert	endgültiger Restbuchwert
31.12.22	79.500,00 €		450.500,00 €	450.500,00 €
31.12.23	106.000,00 €	34.450,00 €	344.500,00 €	310.050,00 €

Steuerrechtlicher Abschreibungsplan

Jahr	Absetzung für Abnutzung	Teilwert-abschreibung	vorläufiger Restbuchwert	endgültiger Restbuchwert
31.12.22	79.500,00 €		450.500,00 €	450.500,00 €
31.12.23	106.000,00 €	- (keine Teilwertabschreibung, da Wertminderung nicht dauernd)	310.050,00 € fraglich, wird aber nicht angesetzt, da Wertminderung nicht dauernd nach BMF-Schreiben v. 2.9.2016, Tz. 8	344.500,00 €